

Schadenanzeige zur Juwelen-, Schmuck- und Pelzsachen-Versicherung

Schaden-Nummer

Versicherungsschein-Nummer

Name des Versicherungsnehmers

Telefon

Fax

Mobiltelefon

E-Mail

Zuständig

Herr

Frau

Betriebsart

Anschrift

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

Die Entschädigung soll geleistet werden an

Versicherungsnehmer oder an

auf nachstehendes Konto

IBAN

BIC

Name des Kreditinstituts

IBAN und BIC finden Sie auf Ihrem Kontoauszug oder Ihrer EC-Karte; die deutsche IBAN ist immer 22 Stellen lang.

1. a) Wann ist der Schaden entstanden?

am:

Uhrzeit:

b) Wo ereignete sich der Schaden?

Ort:

Straße:

c) Wo haben sich zur Zeit des Einbruchs die Gegenstände in der Wohnung befunden?

d) Bei Kraftfahrzeugen:
Wo wurde das Fahrzeug abgestellt?

Ort:

Straße

e) Wann wurde das Fahrzeug abgestellt?

am:

Uhrzeit:

2. a) Wann wurde der Schaden festgestellt?

am:

Uhrzeit:

b) Von wem wurde er festgestellt?

3. Schilderung des Schadenhergangs:
(Bitte genau die Art des Schadens bzw. Verlustes nebst allen Begleitumständen beschreiben)

4. Unter welcher Position Ihres Versicherungsscheins ist der Gegenstand aufgeführt?

5. Wann, bei wem und zu welchem Preis ist der Gegenstand gekauft worden? _____
6. a) Welche Zeugen können Sie nennen? _____
- b) Welche sonstigen Beweise für den Schaden können Sie erbringen? _____
7. Wurde der Schaden gemeldet bei der Polizei? der Hotelleitung?
 Zutreffendenfalls bitte Anschrift angeben dem Beförderungsunternehmen?
 Etwaige schriftliche Erklärungen bitte beifügen! _____
8. Was wurde von Ihnen zur Wiedererlangung der in Verlust geratenen Gegenstände oder Minderung des Schadens veranlasst? _____
9. Wann haben Sie Ihre Schmucksachen zuletzt durch einen Juwelier nachsehen lassen? _____
10. Falls ein Dritter ganz oder teilweise für den Schaden verantwortlich ist, wie lautet dessen genaue Adresse? _____
11. Haben Sie denselben sofort regresspflichtig gemacht? _____
12. Können Sie vielleicht noch sonstige Mitteilungen über etwaige in Bezug auf den Schaden gemachte Wahrnehmungen, Vermutungen oder Beobachtungen machen? _____
13. Wie hoch wird sich der Schaden voraussichtlich stellen? EUR _____
14. Falls nur ein Teil des versicherten Gegenstandes abhanden kam, wie hoch schätzen Sie den Wert des noch vorhandenen Teiles des Gegenstandes? EUR _____
15. Besteht noch eine sonstige Versicherung für Ihre Juwelen, Schmuck- und Pelzsachen, z. B. Zutreffendenfalls bitte Versicherer und VS-Nummer angeben
 Hausrat-Versicherung _____
 Kraftverkehrs-Gepäck-Versicherung _____
 Reisegepäck-Versicherung _____
16. Welche Gegenstände wurden vom Schaden betroffen?
- | Stückzahl | Gegenstand | Einkaufspreis EUR | Anschaffungstag | Schadenanspruch EUR |
|-----------|------------|-------------------|-----------------|---------------------|
| _____ | _____ | _____ | _____ | _____ |
| _____ | _____ | _____ | _____ | _____ |
| _____ | _____ | _____ | _____ | _____ |
| _____ | _____ | _____ | _____ | _____ |
| _____ | _____ | _____ | _____ | _____ |
| _____ | _____ | _____ | _____ | _____ |
| _____ | _____ | _____ | _____ | _____ |
| _____ | _____ | _____ | _____ | _____ |
17. _____
18. _____
19. Wer ist Eigentümer dieser Gegenstände? _____
20. Hatten Sie schon früher Juwelen, Schmuck- und Pelzsachen-Schäden nein ja
 Wenn ja, a) Wann? am: _____

- a) Wodurch? _____
- b) In welcher Höhe? _____
- c) Bei welcher Gesellschaft? _____

Mitteilung nach § 28 Abs. 4 VVG über die Folgen bei Verletzungen von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

Wenn der Versicherungsfall eingetreten ist, braucht der Versicherer Ihre Mithilfe.

Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten

Aufgrund der mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen kann der Versicherer von Ihnen nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass Sie ihm jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht erforderlich ist (Auskunftsobliegenheit), und ihm die sachgerechte Prüfung der Leistungspflicht insoweit ermöglichen, als Sie ihm alle Angaben machen, die zur Aufklärung des Tatbestands dienlich sind (Aufklärungsobliegenheit). Er kann ebenfalls verlangen, dass Sie ihm Belege zur Verfügung stellen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann.

Leistungsfreiheit

Machen Sie entgegen der vertraglichen Vereinbarungen vorsätzlich keine oder nicht wahrheitsgemäße Angaben oder stellen Sie dem Versicherer vorsätzlich die verlangten Belege nicht zur Verfügung, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung.

Verstoßen Sie grob fahrlässig gegen diese Obliegenheiten, verlieren Sie Ihren Anspruch zwar nicht vollständig, aber der Versicherer kann seine Leistung im Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Trotz Verletzung Ihrer Obliegenheiten zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen bleibt der Versicherer jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Verletzen Sie die Obliegenheit zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen arglistig, wird der Versicherer in jedem Fall von seiner Verpflichtung zur Leistung frei.

Hinweis:

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, zur Aufklärung und zur Beschaffung von Belegen verpflichtet.

Ort _____

Datum _____

Unterschrift des/der Versicherungsnehmers/in/bevollmächtigten Vertreters/in _____